Landeshauptstadt Hannover

Dezernat für Finanzen, Ordnung und Feuerwehr

Dezernat II | Postfach 125 | 30001 Hannover

Bearbeitet von: Herrn Diers
Zimmer:
Telefon: 0511 **168** 42469
Fax: 0511 **168** 43205
Vermittlung: 0511 **168** 0
E-Mail: dezii@hannover-stadt.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom | Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben) | Hannover,

Ordnungsrechtliche Allgemeinverfügung Mitführ-/Abbrennverbot von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorien F2, F3, F4 sowie sonstiger pyrotechnischer Gegenstände i.S.d.SprengG in der Silvesternacht 2025/2026 in Teilen der Innenstadt Hannovers

Die Landeshauptstadt Hannover erlässt folgende Allgemeinverfügung:

I.Mitführ-/Abbrennverbot für pyrotechnische Gegenstände der Kategorien F2, F3, F4 sowie sonstiger pyrotechnischer Gegenstände i.S.d. SprengG

Im Zeitraum von

Mittwoch, 31. Dezember 2025 (Silvester) 20.00 Uhr

bis

Donnerstag, 1. Januar 2026 (Neujahr), 3.00 Uhr

ist das Mitführen und das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2, F3, F4 sowie sonstiger pyrotechnischer Gegenstände im Sinne von § 3a des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (SprengG) [1] in dem unter Ziffer II. definierten, räumlichen Geltungsbereich untersagt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.

[1] Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 171) geändert worden ist

II.Räumlicher Geltungsbereich

Raschplatz
Der Raschplatz zwischen Berliner Allee, Fernroder Straße, südwestlicher Gebäudebegrenzung des Parkhauses am Hauptbahnhof und der Lister Meile. Die den Raschplatz begrenzenden Straßen gehören nicht zum Verbotsbereich.

Ernst-August-Platz
Der Ernst-August-Platz, begrenzt durch die anliegenden Gebäude, die Lister Meile (außerhalb des Tunnels) und den Einmündungsbereich Kurt-Schumacher-Straße, wobei die genannten Straßen zum Verbotsbereich gehören. Die den Platz begrenzenden Straßen Fernroder Straße / Bereich vor Ernst-August-Platz 10 und Luisenstraße / Bereich vor Ernst-August-Platz 8 sind vom Verbotsbereich ausgenommen.

Bahnhofstraße
Die Bahnhofstraße, begrenzt durch die anliegenden Gebäude

Kröpcke
Der gesamte Kröpcke, die Rathenaustraße in östlicher Richtung bis Einmündung Luisenstraße, die Ständehausstraße in westlicher Richtung bis zur Einmündung Georgstraße, die Georgstraße ab Ständehausstraße in nördlicher Richtung bis zum Kröpcke

Opernplatz
Der gesamte Opernplatz und die Ständehausstraße ab Einmündung Georgstraße in östlicher Richtung. Die den Opernplatz begrenzenden Straßen Rathenaustraße ab Einmündung Luisenstraße in östlicher Richtung und An der Börse gehören nicht zum Verbotsbereich. Der nördliche, querende Gehweg (ca. 15 m südlich des Denkmals „Memoriam“) zwischen An der Börse und Georgstraße fällt in den Verbotsbereich. Die Georgstraße bis Ständehausstraße ebenfalls, wobei der westliche Gehweg auf der Gebäudeseite vom Verbotsbereich ausgenommen ist.

Platz der Weltausstellung
Der gesamte Platz der Weltausstellung, sowie die Karmarschstraße in nördlicher Richtung bis Kröpcke

Am Steintor / Steintorplatz
Der gesamte Steintorplatz, die Georgstraße in östlicher Richtung bis Kröpcke, die Schmiedestraße bis Einmündung Am Marstall, die Georgstraße und Goethestraße in westlicher Richtung – Fahrbahn einschließlich), Die Münzstraße, die Goseriede von Langer Laube bis einschließlich der Einmündung Kurt-Schumacher Straße, die Kurt-Schumacher-Straße an der nördlichen Seite des Steintorplatzes bis zum Beginn der Bebauung.

Der konkrete Umfang und die Grenzen der vorgenannten Geltungsbereiche ergeben sich aus dem als Anlage beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

III. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)[2] angeordnet. Dies hat zur Folge, dass eine etwa eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung entfaltet.

IV. Zwangsmittelandrohung

Für jedes Mitführen von pyrotechnischen Gegenständen unter Verstoß gegen diese Verfügung wird hiermit das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwangs in Form der Wegnahme und Vernichtung der mitgeführten pyrotechnischen Gegenstände angedroht.

V. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die öffentliche Bekanntgabe erfolgt auf dem Serviceportal der Landeshauptstadt.

Begründung

Die Landeshauptstadt Hannover ist für den Erlass einer gefahrenabwehrrechtlichen Allgemeinverfügung gem. §§ 1 Abs. 1 und 97 Abs. NPOG[3] sachlich und gem. § 100 NPOG örtlich zuständig.

Von einer vorherigen Anhörung wurde gem. § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG[4] abgesehen.

Die Allgemeinverfügung ergeht auf der Grundlage des § 11 NPOG, wonach die Verwaltungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen können, um eine Gefahr abzuwehren.

Eine Gefahr im Sinne dieses Gesetzes ist eine Sachlage, bei der im einzelnen Fall die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung eintreten wird. Hierzu zählen neben Individualrechtsgütern, wie z.B. Leben, Gesundheit und körperliche Unversehrtheit, auch alle geltenden Normen des öffentlichen Rechts.

Maßgebliches Kriterium zur Feststellung einer konkreten Gefahr ist die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Anforderungen an die Prognose des Schadenseintritts umso geringer ausfallen, je bedeutsamer das gefährdete Rechtsgut ist.

Es liegt eine konkrete Gefahr im Sinne des § 2 Nr. 1 NPOG vor.

Geschützt werden sollen durch die Verbotsregelung die Gesundheit und das Leben von Besucherinnen und Besuchern der Innenstadt Hannovers. Hierbei handelt es sich um Rechtsgüter von so hoher Bedeutung, dass die Prognose des Schadenseintrittes entsprechend niedriger anzusetzen ist.

Die Silvesternacht ist geprägt von ausgelassen feiernden Menschen, die sich an zentralen Plätzen und Örtlichkeiten zu Personengruppen zusammenfinden. Auf Grundlage der Erfahrungen aus den vergangenen Jahren mit der Verbotszone zum Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände im Innenstadtbereich von Hannover in Abgleich mit den Feststellungen zu den vorherigen Jahreswechseln ohne eine solche Verbotszone ist bei einem ungehinderten Ablauf des Geschehens mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten, dass auch im Zuge des diesjährigen Jahreswechsels zahlreiche Personen die Innenstadt Hannovers aufsuchen und dort pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 (Kleinfeuerwerk, wie Raketen, Batterien, Knallkörper, Sonnenräder, China-Böller etc.)

---

[2] Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 8. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 319) geändert worden ist

[3] Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005, Nds. GVBl. 2005, 9, das zuletzt am 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) geändert worden ist

[4] Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist

oder sonstige pyrotechnische Gegenstände (z.B. Bengalfeuer) abbrennen werden, obwohl sie aufgrund der zum Teil dichten Bebauung und der großen Menschenmengen weder die erforderlichen Sicherheitsabstände zu Personen einhalten noch gewährleisten können, dass keine Personen von Querschlägern oder den Resten abgebrannter Raketen getroffen werden.

Nach den Erfahrungen der früheren Jahre ist zudem mit der Verwendung nicht zugelassener Feuerwerkskörper (Produkte mit fehlender CE-Kennzeichnung [CE-Zeichen] und/oder BAM-Identifikationsnummer, sogenannte „Polenböller“ etc.) unter Verstoß gegen § 5 Abs. 1 des Sprengstoffgesetzes (SprengG) sowie pyrotechnischer Gegenstände anderer Kategorien (3, 4, sowie T1 und T2, zum Beispiel Rauchpulver, Rauchtöpfe, Warnfackeln, Signalfackeln, Magnesiumfackeln, Bengalfeuer/Bengalbeleuchtung etc.) zu rechnen. Die Einsatzkräfte der Polizei stellten im Jahr 2017 (dem letzten Jahr, in dem noch kein Verbot erlassen wurde) in Hannovers Innenstadt 108 „Polenböller“ sicher. 2019 wurden bei einer Person allein 17 solcher „Polenböller“ festgestellt. Eine deutlich rückläufige Zahl der Verwendung nicht zugelassener Feuerwerkskörper scheint sich trotz der bereits in den vergangenen Jahren bestehenden Verbotszone grundsätzlich nicht zu entwickeln.

Im Gegensatz zu legalen pyrotechnischen Gegenständen, deren Wirkung bei sachgerechtem Gebrauch noch recht sicher prognostiziert werden kann, kann zu illegaler Pyrotechnik keinerlei sichere Aussage zur Umsetzungswirkung getroffen werden. Pyrotechnische Gegenstände von Herstellern, welche sich entweder nicht dem Prüfungsverfahren der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) unterziehen oder dessen Anforderungen mit ihren Produkten nicht treffen, und auch Selbstlaborate enthalten teilweise Sprengladungen, welche die Wirkungen legaler Pyrotechnik deutlich überschreiten. Zudem ist auch die Verwendung instabiler Gemische oder gefahrenverschärfender Verpackungen denkbar. Somit ist selbst ein vorsichtiger Gebrauch außerhalb von Menschenmengen schon hochgefährlich, da Abbrand- und Sprengwirkung nicht vorherzusehen und für den Verwender somit auch ein Schadenseintritt nicht auszuschließen ist.

Aufgrund der Erfahrungen in den letzten Jahren ist ebenfalls damit zu rechnen, dass in nicht geringer Zahl pyrotechnische Gegenstände gezielt gegen Personen – einschließlich Einsatzkräfte – gerichtet werden. Weitere Erkenntnisse hierzu ergaben z.B., dass in den Abendstunden zum Jahreswechsel 2017/18 eine Vielzahl von Personen insb. über den Hauptbahnhof in die Innenstadt Hannovers reiste. Von Beginn an konnte festgestellt werden, dass die „Feierstimmung“ sich durch massiven unsachgemäßen Gebrauch von Feuerwerkskörpern entlud. Dabei beschossen sich die feiernden Personen gegenseitig und sehr häufig wurden sogenannte „Polenböller“ verwendet. Einige Menschen zündeten die Raketen an und hielten diese weiter in der Hand. Andere stellten sich die Batterien auf den Kopf und zündeten diese an. Auffallend war, dass auch sehr kleine Kinder (z.T. in Kinderwagen) einer erheblichen Gefährdung ausgesetzt wurden. Ansprachen der begleitenden Eltern zeigten dabei keine oder nur sehr wenig Wirkung.

Insgesamt verursachen diese Verhaltensweisen erhebliche Gefahren für Leben und Gesundheit von anwesenden Personen. Erheblich ist auch die Gefährdung von Polizei und Rettungsdiensten, die durch einen „Beschuss“ ihrer Kräfte mit Feuerwerkskörpern unmittelbar in ihrer Einsatzfähigkeit und Aufgabenerledigung beeinträchtigt werden. Die erlittenen Verletzungen können beträchtlich sein. Dazu zählen vor allem massive Hörbeeinträchtigungen, Splitterverletzungen und/oder Verbrennungen. Die beim Abfeuern pyrotechnischer Gegenstände entstehenden Lärmemissionen können bis zu 140 dbA erreichen. Trifft der Schallpegel auf das ungeschützte Ohr, können erhebliche – zum Teil irreversible – Gehörschäden die Folge sein. Beim Abbrand von pyrotechnischen Gegenständen können ferner Teile des pyrotechnischen Erzeugnisses bzw. Splitter in Körperteile oder die (Einsatz-) Kleidung eindringen und zu schweren Verletzungen führen.

Zu diesem Jahreswechsel (2017/2018) waren polizeiliche Maßnahmen (sehr enge Begleitung und verstärkte Präsenz innerhalb der Personengruppen) erforderlich, damit zumindest ein massiver gegenseitiger Beschuss unterbunden werden konnte. Außerdem konnte eine Vielzahl von nach dem Sprengstoffgesetz verbotenen Gegenständen sichergestellt werden (Beschlagnahme/Sicherstellung von über 100 sog. Polenböllern). Gegen 00.00 h hielten sich auf dem Ernst-August-Platz und auf

dem Kröpcke jeweils über 1000 Personen auf, davon insgesamt ca. 500 relevante Störer. Die eingesetzten Polizeibeamt*innen waren vorrangig damit beschäftigt, die Gefahrenlagen abzuwehren, so dass die Aufnahme von Straftaten eine nachrangige Rolle spielte.

Nach hiesigen Erkenntnissen gab es mindestens 9 verletzte Personen, die mit dem RTW ins Krankenhaus gebracht wurden. Ein ungehinderter Einsatz von Rettungsfahrzeugen konnte nicht immer gewährleistet werden. Leider wurden auch zwei Kinder verletzt, insbesondere wurde ein neunjähriges Mädchen mit erheblichen Gesichtsverletzungen durch einen vor dem Gesicht explodierenden Feuerwerkskörper ins Krankenhaus eingeliefert.

Um solche Gefahrensituationen für die Zukunft auszuschließen, hat die Landeshauptstadt Hannover mit Allgemeinverfügung vom 21.12.2018 erstmalig ein Mitführ- und Abbrennverbot von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorien F2, F3, F4 sowie sonstiger pyrotechnischer Gegenstände i.S.d. SprengG für die Silvesternacht 2018/2019 in Teilen der Innenstadt Hannovers erlassen. Aufgrund entsprechender Informationen im Vorfeld der Silvesternacht zeigten die Besucher*innen großes Verständnis für die Kontrollen an den Zugängen zur Verbotszone für Feuerwerkskörper und waren sehr kooperativ. Der größte Teil der Besucher*innen verzichtete von vornherein auf das Mitführen von Silvesterböllern und Raketen in die Verbotszone. Personen, die offenbar nicht von dem Verbot wussten oder trotz Kenntnis des Verbots Feuerwerkskörper in der Verbotszone mitführten, gaben diese im Rahmen der Kontrolle / nach Ansprache bereitwillig ab. Die freiwillig abgegebenen pyrotechnischen Erzeugnisse wurden in den am Rande der Verbotszone aufgestellten und mit Wasser gefüllten Tonnen entsorgt.

Gefährdende Situationen wie in den Vorjahren bei nicht vorhandener Verbotszone konnten so vermieden werden. Auf einzelnen Plätzen im Bereich der Verbotszone bildeten sich wieder Menschenmengen mit mehreren hundert Personen, am Steintorplatz in der Spitze bis zu 2000 Personen, darunter – wie auch schon in den Vorjahren - eine Vielzahl von Eltern mit teilweise noch sehr jungen Kindern, um den Jahreswechsel feierlich zu erleben.

Polizeiliche Einsatzkräfte in der Verbotszone registrierten nur noch wenige Verstöße gegen das SprengG. Anlassbezogene Gefahrensituationen für Personen wurden kaum noch festgestellt, entsprechende Maßnahmen zur Gefahrenabwehr waren nur noch im geringen Umfang erforderlich. Insgesamt wurden im Vergleich zu den Vorjahren weitaus weniger Verletzte / Schadensfälle polizeilich bekannt.

Die Silvesternächte 2020 und 2021 waren dadurch gekennzeichnet, dass aufgrund der Corona-Beschränkungen deutlich weniger Personen in der Innenstadt festgestellt wurden. Da in diesen Jahren der Verkauf von Feuerwerkskörpern verboten war, wurden nur sehr vereinzelt Verstöße gegen die Feuerwerksverbotszone festgestellt.

Beim Jahreswechsel 2022/2023 wurden vor Mitternacht vereinzelt Verstöße in der Innenstadt Hannovers festgestellt. Zum Zeitpunkt des Jahreswechsels kam es am Steintorplatz zu spontanem Zulauf und zum massiven Abbrennen von Pyrotechnik innerhalb der Verbotszone. Erst nach sofortiger Kräfteumgliederung der Polizei konnten die Kontrollmaßnahmen konsequent fortgesetzt werden.

Auch bei den folgenden Jahreswechseln ist es zu diversen Verstößen gekommen. Diese reichen vom bloßen Mitführen von Feuerwerkskörpern bis hin zum gezielten Bewurf von unbeteiligten Personen und Polizeikräften. Ebenfalls wurde die Nutzung von Schreckschusswaffen festgestellt, weshalb es zur Androhung der dienstlichen Schusswaffe durch die Polizei kommen musste.

Aufgrund der hohen Frequentierung des Steintorplatzes ist ein sicheres Abbrennen von Feuerwerk in den vergangenen Jahren nicht möglich gewesen, weshalb sich die Einführung einer Verbotszone als sinnvoll zeigte. Ein Großteil der Personen hat sich im Bereich Steintor außerhalb der Feuerwerksverbotszone aufgehalten und dann aus Richtung Reitwallstraße Pyrotechnik in Richtung Steintorplatz, auf dem sich neben den anwesenden Personen auch die Einsatzkräfte befanden, geschossen und geworfen. Die Polizei musste Kräfte im Bereich Steintorplatz und angrenzender Flächen verdichten, um Personen abzudrängen. Diese Maßnahmen zur Durchsetzung der Feuerwerksverbotszone

zeigten Wirkung. Einsatzkräfte wurden dann aber auch aus dem Bereich Lange Laube außerhalb der Feuerwerksverbotszone mit pyrotechnischen Gegenständen beschossen.

Obwohl die Anzahl der Zwangsmittel mit über 200 Anwendungen sehr hoch liegt, konnten größtenteils körperliche Schäden durch Feuerwerkskörper o. ä. abgewendet werden (nur 2 Körperverletzungen), was aus polizeilicher Sicht auch auf die Einrichtung der Feuerwerksverbotszone zurückzuführen ist.

Durch die Freihaltung des Steintorplatzes kann ein „blinder Beschuss“ unterschiedlicher Personen(Gruppen) effektiv reduziert werden. Die Einrichtung der Feuerwerksverbotszone in Form einer Allgemeinverfügung liefert eine rechtliche Grundlage polizeilicher Eingriffsmaßnahmen, sowohl präventiver als repressiver Art. Seitens der einsatzführenden Polizeiinspektion wird eine Fortführung der Verbotszone für Feuerwerk befürwortet. Aufgrund der Erfahrungen der vergangenen Jahre im Bereich Steintor, bleibt die Verbotszone dort auf umliegende Straßen ausgeweitet, um einen Beschuss des Steintorplatzes von dort zu unterbinden.

Seit der erstmaligen Verfügung eines Mitführ- und Abbrennverbotes von pyrotechnischen Gegenständen konnten aufgrund der präventiven Maßnahmen und der Anzahl der eingesetzten Polizeikräfte größere Störungen und Häufungen von verletzten Personen durch den unsachgemäßen Gebrauch von Feuerwerkskörpern verhindert werden. Resultierend wird festgestellt, dass die getroffenen Einsatzmaßnahmen und die geltende Allgemeinverfügung der Stadt Hannover zu den Feuerwerksverbotszonen dazu beigetragen haben, dass vergleichbare Szenarien aus den Vorjahren ausgeblieben sind. Aufgrund der der bisherigen Erfahrungen erlässt die Landeshauptstadt Hannover daher auch in diesem Jahr ein entsprechendes Verbot.

Der Erlass der Allgemeinverfügung ist verhältnismäßig. Sie verfolgt einen legitimen Zweck, weil die Einschränkung der grundrechtlich verbürgten Handlungsfreiheit zum Schutz von Leib und Leben der Besucher*innen der Innenstadt Hannovers erfolgt. In diesem Sinne ist sie auch geeignet, das angestrebte Ziel, nämlich Schutz von Leib und Leben, zu erreichen.

Sie ist des Weiteren auch erforderlich. Ein geeignetes milderes Mittel zur Erreichung des Zwecks besteht nicht. Die Allgemeinverfügung richtet sich an alle Personen, die sich in dem bezeichneten Bereich aufhalten und pyrotechnische Gegenstände mitführen bzw. abbrennen wollen. Maßnahmen gegen Störer sind nicht rechtzeitig möglich, da ein Feuerwerkskörper, sobald er erst einmal missbräuchlich gezündet ist, absehbar zum Abbrennen bzw. zur Explosion gebracht wird und gefährdete Rechtsgüter wie z.B. die körperliche Unversehrtheit nur eingeschränkt geschützt werden können. Dabei erfolgt die missbräuchliche Verwendung zumeist aus großen Personengruppen heraus, so dass die entsprechenden Störer nicht rechtzeitig vor dem Schadenseintritt erkannt werden können.

Aufklärungsmaßnahmen gegenüber den Besuchern sind nach den Erfahrungen der vergangenen Jahre nicht erfolgversprechend. Für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 sind die erforderlichen standardisierten und leicht verständlichen Informationen über die Sicherheitsabstände regelmäßig Gegenstand der entsprechenden Bedienungsanleitungen. Diese werden von den Betroffenen erst gar nicht zur Kenntnis genommen oder bewusst missachtet. Bei Personen, die sich nicht zugelassene Feuerwerkskörper beschaffen oder die Feuerwerkskörper gegen Personen richten, ist aufgrund der i.d.R. zumindest bedingt vorsätzlichen Begehungsform anzunehmen, dass sie Gesundheitsgefahren für sich und andere billigend in Kauf nehmen.

In zeitlicher und räumlicher Hinsicht ist die Maßnahme auf das erforderliche Maß auf den unmittelbaren Innenstadtbereich Hannovers während des Jahreswechsels angefangen von den frühen Abendstunden bis in den Morgen des neuen Jahres hinein beschränkt.

Der genaue Zeitraum des Verwendungsverbotes wurde aufgrund der polizeilichen Erfahrungen der vergangenen Jahre bestimmt. Im Laufe der späteren Abendstunden stieg die Zahl der Personen an, die sich im Geltungsbereich des Verbotes aufhielten und den Jahreswechsel auf der Straße feiern. Die sich dort aufhaltenden Personen waren in den vergangenen Jahren zu einem erheblichen Teil

alkoholisiert. Trotz großer Fluktuation ergaben sich punktuell Personendichten, die sich bei gefahrenträchtigem Verhalten von Einzelnen, insbesondere aber von Gruppen, zu Gefahren für die Gesundheit von Menschen entwickeln konnten.

Die Personen sind aufgrund ihrer Alkoholisierung wegen des damit abnehmenden Reaktionsvermögens zum einen stärker gefährdet, zum anderen erhöht die alkoholbedingte Enthemmung zugleich die Neigung zu einem bestimmungswidrigen Gebrauch von Feuerwerkskörpern.

Gerade die Kombination aus dem unsachgemäßen Abbrennen von Feuerwerkskörpern und den räumlichen Gegebenheiten, verbunden mit dem regelmäßig an Silvester erhöhten Alkoholkonsum sowie einer ausgelassenen Feierstimmung, erhöhte in der Vergangenheit die Gefahr eines Schadenseintrittes und machte eine Reglementierung erforderlich. Andere mögliche und gleich geeignete, aber weniger beeinträchtigende Mittel sind daher nicht ersichtlich.

Das Mitführ- und Abbrennverbot ist schließlich auch angemessen. Die Gesundheit und das menschliche Leben genießen als zu schützende Rechtsgüter einen erheblich höheren Stellenwert als die allgemeine Handlungsfreiheit, die auch das Mitführen von Pyrotechnik an Silvester umfasst. Aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) folgt zudem die Pflicht des Staates, sich schützend vor Rechtsgüter wie das Leben und die körperliche Unversehrtheit zu stellen, wenn diesen von Seiten Dritter Gefahren und/oder Schädigungen drohen. Hierbei wurden die widerstreitenden Interessen gegeneinander abgewogen. Um die Sicherheit der Feiernden, der Einsatzkräfte, aber auch der Störer selbst zu gewährleisten, Gefahren für Leib und Leben von ihnen abzuwenden sowie ein gefahrloses Feiern an Silvester zu ermöglichen, ist es erforderlich, zeitlich und räumlich begrenzt in die allgemeine Handlungsfreiheit einzugreifen. Die Allgemeinverfügung richtet sich an alle Personen, die die genannten Bereiche betreten und/oder sich dort aufhalten. Ein alleiniges Vorgehen der Einsatzkräfte gegen tatsächlich Pyrotechnik in die Menge schießende Personen ist aufgrund der Menschenmasse nicht oder nicht rechtzeitig möglich, um die hiervon ausgehenden erheblichen Gefahren abzuwenden.

Räumlich wurde der Geltungsbereich auf der Grundlage der Erfahrungen von Polizei und Feuerwehr festgelegt. In den letzten Jahren waren der Ernst-August-Platz, der Kröpcke und der Steintorplatz diejenigen Plätze, die am stärksten frequentiert waren und für die auch zum kommenden Jahreswechsel mit Personenzahlen und –dichten zu rechnen ist, die eine zulassungskonforme Verwendung von Feuerwerkskörpern unmöglich machen. Würde das Verbot nur für diese Plätze verhängt, wäre zu erwarten, dass sich die Feiernden auf den anderen, in kurzer fußläufiger Entfernung befindlichen Plätzen sammeln werden und es dort zu vergleichbar gefährlichen Situationen kommen wird. Aus diesem Grund wurde der räumliche Geltungsbereich erweitert und schließt den Raschplatz, den Opernplatz und den Platz der Weltausstellung mit ein.

Zu Nr. III.: Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ziffern 1 und 2 dieser Verfügung ist unter Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens im besonderen öffentlichen Interesse gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO erfolgt.

Die Landeshauptstadt Hannover kann dieser zeitlich bestimmbaren, konkreten Gefährdungslage nur mit einer für diesen Zeitraum (31.12.25, 20.00 Uhr bis 01.01.26, 03.00 Uhr) vollziehbaren Verfügung wirksam begegnen. Der mit dieser Allgemeinverfügung verfolgte Zweck der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für den erfassten Bereich würde fehlschlagen, wenn Rechtsbehelfen gegen diese Verfügung aufschiebende Wirkung zukäme. Es ist daher ausgeschlossen, zur Vollziehung dieser Verfügung den Ausgang eines etwaigen Hauptsacheverfahrens abzuwarten.

Im Rahmen einer Betrachtung möglicher Interessenkollisionen konnten keine der Gesundheit und körperlichen Unversehrtheit gleichwertig oder höherwertig einzustufenden Interessen Dritter festgestellt werden, die einen Verzicht auf die Anordnung des Sofortvollzuges rechtfertigen würden.

Daher muss das Interesse des Einzelnen, seine Pyrotechnik mitführen zu dürfen, angesichts des hohen, zu erwartenden Gefahrenpotentials zurücktreten. Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Anordnungen und damit der Verhinderung von Gefahren, insbesondere für die körperliche Unversehrtheit, überwiegt damit das eventuelle Aufschubinteresse der hiervon Betroffenen.

Zu Nr. IV.: Zwangsmittelandrohung

Die Androhung von Zwangsmitteln erfolgt auf der Grundlage der §§ 64 ff NPOG. Gemäß § 64 Abs. 1 NPOG kann ein Verwaltungsakt, der auf die Vornahme einer Handlung oder auf Duldung oder Unterlassung gerichtet ist, mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden, wenn er unanfechtbar ist oder wenn ein Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung hat. Vorliegend wurde die sofortige Vollziehung der Verfügung angeordnet. Als Zwangsmittel können Ersatzvornahme, Zwangsgeld und unmittelbarer Zwang angewendet werden. Für Verstöße gegen das Mitführgebot wird hiermit das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges angedroht.

Andere Zwangsmittel führen nicht zum Erfolg oder sind untunlich: Zur Erreichung des Zwecks dieser Verfügung - den räumlichen Geltungsbereich von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 frei zu halten – ist die Festsetzung und ggf. Beitreibung eines Zwangsgeldes ungeeignet, weil das entsprechende Verfahren zu viel Zeit beansprucht, um noch rechtzeitig in der Silvesternacht Wirkung zu entfalten.

Grundsätzlich ist vorgesehen, angetroffene Personen zunächst auf das Mitführverbot anzusprechen und den Betroffenen Gelegenheit zu geben, die Verbotszone zu verlassen oder die Feuerwerkskörper an den vorgesehenen Abgabestellen zu entsorgen. Bei einem großen Andrang von Personen ist eine der Wegnahme vorgeschaltete Aufforderung, sich mit den mitgeführten Feuerwerkskörpern aus der Verbotszone zu entfernen, jedoch ungeeignet oder untunlich, da die Befolgung dieser Aufforderung nur mit hohem Zeitaufwand zu kontrollieren wäre, und die Bindung der Einsatzkräfte an einen einzelnen „Fall“ die Effektivität der behördlichen Aufgabenerledigung insgesamt gefährden würde.

Eine Sicherstellung mit anschließender Verwahrung anstelle der Vernichtung erscheint angesichts des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes und der entsprechenden Verwaltungsgebühren von mindestens 50 Euro (§§ 1, 3, 5, und 6 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes und § 1 Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) gemäß Ziffer 108.3 der Anlage zur ALLGO) unverhältnismäßig und typischerweise auch nicht im Interesse des Schuldners. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass eine Abholung dieser Feuerwerkskörper erst am nächsten Werktag möglich wäre, wobei ein bestimmungsgemäßer Einsatz für Endverbraucher erst wieder zum nächsten Jahreswechsel zulässig wäre.

Vor einer etwaigen Festsetzung und Anwendung des Zwangsmittels ist ohnehin zu prüfen, ob diese auch im konkreten Einzelfall verhältnismäßig ist, so dass atypische Sachverhalte auf dieser Ebene berücksichtigt werden können.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstr. 15, 30175 Hannover erhoben werden.

Eine Anfechtung dieser Anordnung durch Klage hat gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VWGO keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Hannover die aufschiebende Wirkung einer Klage wiederherstellen.

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

(Dr. von der Ohe)
Erster Stadtrat

Anlagen: 1

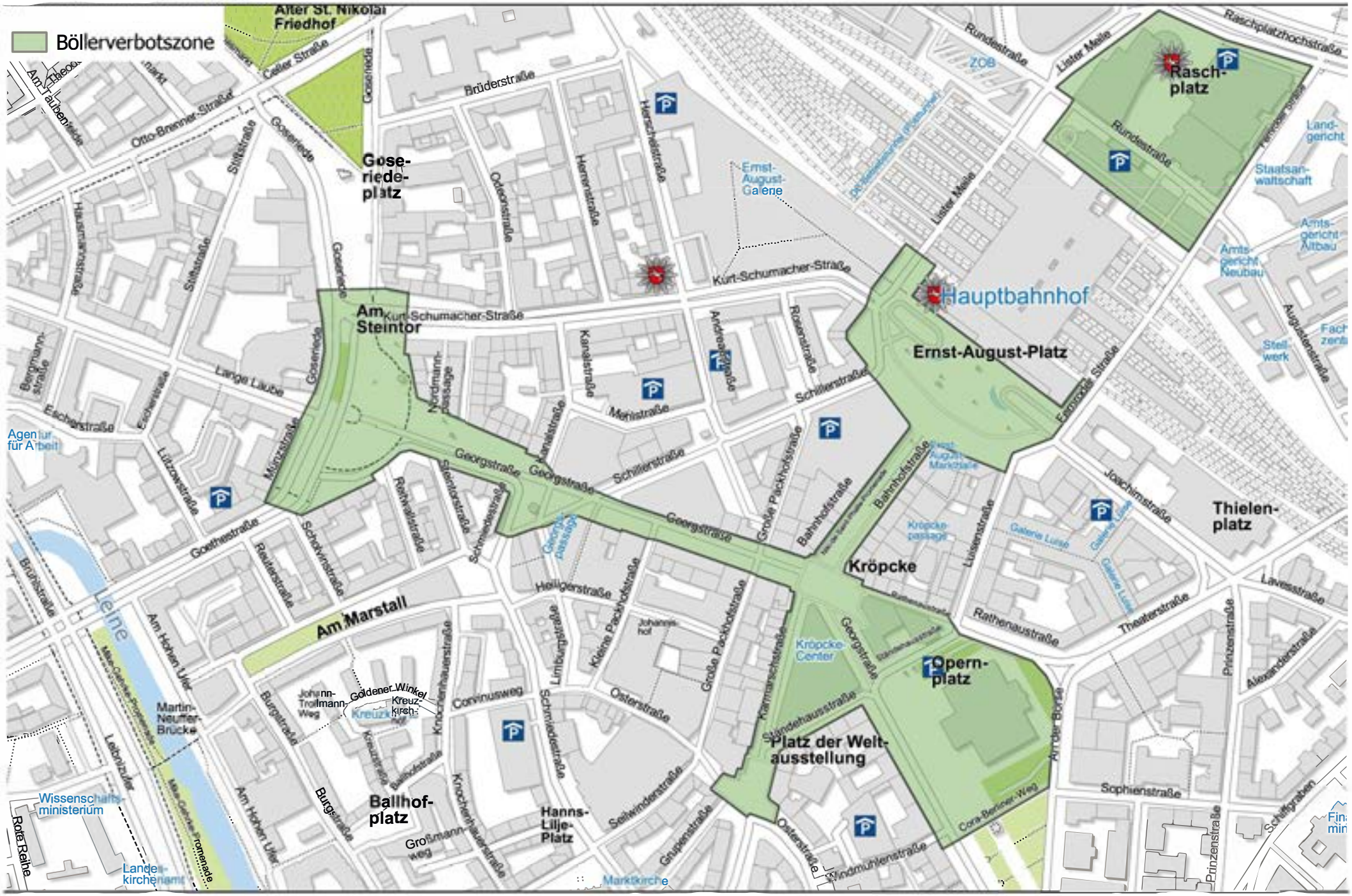
Böllerverbotszone
Alter St. Nikolai Friedhof
Goseriede-platz
Am Steintor
Hauptbahnhof
Ernst-August-Platz
Rasch-platz
Thielen-platz
Kröpcke
Opern-platz
Platz der Welt-ausstellung
Am Marstall
Ballhof-platz
Hanns-Lilje-Platz
Kröpcke-Center
Kröpcke-passage
Ernst-August-Galerie
Goldener Winkel
Kreuzkirche
Leine
Martin-Neuffer-Brücke
Wissenschafts-ministerium
Landes-kirchenamt
Marktkirche
Agentur für Arbeit
Landgericht
Staatsanwaltschaft
Amtsgericht Altbau
Amtsgericht Neubau
Steuerwerk
ZOB
Otto-Brenner-Straße
Cellesche Straße
Brüderstraße
Kurt-Schumacher-Straße
Georgstraße
Schillerstraße
Bahnhofstraße
Joachimstraße
Theaterstraße
Sophienstraße
Prinzenstraße
Rundestraße
Lister Meile
Raschplatzhochstraße
Ernststraße
Lange Laube
Goethestraße
Osterstraße
Windmühlenstraße
Cora-Berliner-Weg
Am der Börse
Schiffgraben
Rote Reihe
Leibnizufer
Am Hohen Ufer
Burgstraße
Knochenhauerstraße
Schmiedestraße
Seilwinderstraße
Gruppenstraße
Ständehausstraße
Karmarschstraße
Große Packhofstraße
Kleine Packhofstraße
Heiligerstraße
Limburgstraße
Corvinusweg
Grotemann-weg
Johann-Trollmann-Weg
Kreuzstraße
Ballhofstraße
Rathenaustraße
Luisenstraße
Lavesstraße
Alexanderstraße
Schillerstraße
Schuhstraße
Rathenstraße
Lützowstraße
Escherstraße
Bergmannstraße
Hausmannstraße
Stiftstraße
Goseriede
Odeonstraße
Hermannstraße
Herschelstraße
Kanalstraße
Andreaestraße
Rosenstraße
Mehlstraße
Nordmannpassage
Georgspassage
Münzstraße
Brühlstraße
Rathenstraße
Schuhstraße
Schmiedestraße
Limburgstraße
Kleine Packhofstraße
Große Packhofstraße
Karmarschstraße
Ständehausstraße
Osterstraße
Seilwinderstraße
Gruppenstraße
Windmühlenstraße
Cora-Berliner-Weg
Am der Börse
Sophienstraße
Prinzenstraße
Schiffgraben
Theaterstraße
Rathenaustraße
Luisenstraße
Joachimstraße
Lavesstraße
Alexanderstraße
Augustenstraße
Ernststraße
Lister Meile
Rundestraße
Raschplatzhochstraße
Goseriede
Stiftstraße
Hausmannstraße
Bergmannstraße
Escherstraße
Lange Laube
Lützowstraße
Goethestraße
Brühlstraße
Leibnizufer
Am Hohen Ufer
Burgstraße
Ballhofstraße
Knochenhauerstraße
Schmiedestraße
Seilwinderstraße
Gruppenstraße
Osterstraße
Windmühlenstraße
Cora-Berliner-Weg
Am der Börse
Sophienstraße
Prinzenstraße
Schiffgraben
Rote Reihe
Leibnizufer
Am Hohen Ufer
Burgstraße
Knochenhauerstraße
Schmiedestraße
Seilwinderstraße
Gruppenstraße
Osterstraße
Windmühlenstraße
Cora-Berliner-Weg
Am der Börse
Sophienstraße
Prinzenstraße
Schiffgraben
Rathenaustraße
Luisenstraße
Joachimstraße
Lavesstraße
Alexanderstraße
Augustenstraße
Ernststraße
Lister Meile
Rundestraße
Raschplatzhochstraße
Goseriede
Stiftstraße
Hausmannstraße
Bergmannstraße
Escherstraße
Lange Laube
Lützowstraße
Goethestraße
Brühlstraße
Leibnizufer
Am Hohen Ufer
Burgstraße
Ballhofstraße
Knochenhauerstraße
Schmiedestraße
Seilwinderstraße
Gruppenstraße
Osterstraße
Windmühlenstraße
Cora-Berliner-Weg
Am der Börse
Sophienstraße
Prinzenstraße
Schiffgraben
Rote Reihe
Leibnizufer
Am Hohen Ufer
Burgstraße
Ballhof